



Satzung

der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Neuwied-Andernach e. V.

Werner-Egk-Straße 15a, 56566 Neuwied – Engers

Beschlossen am 25.10.1965

Änderungen der §§ 1, 2 und 11 am 13.12.1979

Änderungen der §§ 1, 2 und 11 am 27.11.2003

Änderungen des § 3 am 10.11.2004

Änderungen der §§ 2, 3, 4, 8 und 11 am 08.06.2016

Änderungen des § 7 am 27.06.2017

Aufnahme des § 12 am 29.10.2018

Änderung des § 8 am 22.11.2023

Aufnahme des § 13 am 22.11.2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuwied - Andernach e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Neuwied.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Mainz und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Marburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuwied-Andernach e. V.“ ist ein Verein von behinderten Menschen, ihren Eltern, Angehörigen und Freunden sowie Bürgern, die Hilfsmaßnahmen unterstützen wollen und sich für die Förderung von behinderten Menschen einsetzen. Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe, Jugendhilfe und Altenhilfe.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen, Wohnungen, ambulanten Betreuungs- und Beratungsdiensten, Integrationsbetrieben, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen und von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen bedeuten (z. B. frühe Hilfen, Förder- und Integrative Kindergärten, Tagesbildungsstätten, Schulen, Werkstätten und Integrationsbetriebe, Wohnstätten und Pflegeeinrichtungen, Erholungshilfen, Freizeithilfen, ambulante Pflege, ambulante und teilstationäre pädagogische Maßnahmen, behindertengerechte Wohnungen). Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen gefördert werden, die diesem Zweck dienlich sind. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Vereinszweck erfüllen.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung werben und die Rechte der Betroffenen wahrnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unter Hinweis auf § 52 Absatz 2 Punkt 4 und Punkt 10 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Mieteinnahmen und Entgelten von Betreuungsleistungen und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich vereinsschädlich verhält.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens einmal jährlich oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage der Jahresrechnung über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, jedoch nicht mehr als sieben Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
2. Der Vorstand bestimmt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die Geschäftsverteilung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Fahrtkosten können erstattet werden. Eine Pauschalierung ist möglich. Der Vorstand hat bei einer Pauschalierung die Höhe der Pauschale jährlich zu überprüfen und neu zu beschließen.
6. Der Vorstand kann zur Umsetzung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Vorstandes mit hauptamtlichen Mitarbeitern einrichten oder Dienstleistungen einkaufen.

§ 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Beirat zuziehen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Rheinland-Pfalz e. V. mit Sitz in Mainz zur ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung nach § 2 des Satzungszweckes. Sollte die Stiftung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Landkreis Neuwied zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung nach § 2 des Satzungszweckes.

§ 12 Corporate Governance Kodex

Der Verein wendet die Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen Fassung an. Näheres kann durch eine Richtlinie geregelt werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderung bei der Satzung vorzunehmen. Im Innenverhältnis soll dies nur geschehen, soweit eine Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt oder Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstige behördliche oder gerichtliche Anforderungen eine Änderung erfordern.

Diese Satzung wurde auf der Gründungs- und Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1965 einstimmig angenommen.

Die Änderungen in den §§ 1, 2 und 11 wurden in den Mitgliederversammlungen vom 13. Dezember 1979 und 27 November 2003 einstimmig beschlossen.

Die Änderung in § 3 wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. November 2004 einstimmig beschlossen.

Die Änderungen der §§ 2, 3, 4, 7, 8 und 11 wurden in der Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2016 einstimmig beschlossen.

Die Aufnahme des § 12 wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2018 einstimmig beschlossen.

Die Änderung des § 8 sowie die Neuaufnahme des § 13 wurde am 22.11.2023 einstimmig beschlossen.